

Unverbindlicher Leitfaden für die Verwendung des “Allgemeinen Musters für Anordnungen des Gerichts erster Instanz des EPG”

Anordnung des Arrests von Vermögenswerten

Anordnung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts

Lokalkammer ... / Regionalkammer ... / Zentralkammer (Sitz in Paris oder Abteilung München)

erlassen am ... [Tag (2 Ziffern). Monat in Worten Jahr]

betreffend ... [EP/UP/ESZ/EP-Anmeldung]

LEITSATZ: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [durch den Berichterstatter bereitzustellen]

SCHLAGWÖRTER: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [durch den Berichterstatter bereitzustellen] Anordnung, keine Vermögensgegenstände zu entfernen; Anordnung, nicht über Vermögensgegenstände zu verfügen; Anordnung erlassen *ex parte* / *inter partes*; Antrag eingereicht bevor / nachdem das Hauptsacheverfahren eingeleitet wurde; vernünftigerweise verfügbare und plausible Beweismittel für eine [unmittelbar bevorstehende] Verletzung [ja / nein]; Entfernung aus der Zuständigkeitsbereich des Gerichts; nicht wiedergutzumachender Schaden [ja / nein]; keine Verwendung der erlangten Informationen; Sicherheit durch Hinterlegung oder Bankgarantie; Überprüfung der Anordnung (*ex parte*); Einwände gegen den Antrag; Eintragung in das Register nach Mitteilung an den Antragsgegner; Strafe bei Nichtbeachtung; Schutz natürlicher Personen; Obergrenze; ... (nicht abschließende Liste zu Veranschaulichungszwecken)

ECLI-REFERENCE CODE: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [durch den Hilfskanzler bereitzustellen]

Besondere Umstände, die berücksichtigt werden sollten:

- Wurde der Antrag auf Anordnung des Arrests von Vermögenswerten eingereicht, nachdem das Hauptsacheverfahren vor dem Gericht eingeleitet wurde?**
 - Falls ja, sollte der Antrag in der Verfahrenssprache bei der Kammer eingereicht werden, bei welcher der Antragsteller das Hauptsacheverfahren eingeleitet hat [R. 200.2, 192.1 und 192.4 VerFO], und die vorliegende Anordnung sollte das Aktenzeichen der Hauptsacheklage angeben.
- Wurde der Antrag auf Anordnung des Arrests von Vermögenswerten eingereicht, bevor das Hauptsacheverfahren vor dem Gericht eingeleitet wurde?**
 - Falls ja sollte die vorliegende Anordnung den Antragsteller informieren, dass er das Hauptsacheverfahren spätestens am [...] bei derselben Kammer des Gerichts einleiten muss. (Wird ein Hauptsacheverfahren nicht eingeleitet, so kann das Gericht auf Antrag des Antragsgegners anordnen, dass die vorliegende Anordnung aufgehoben wird oder anderweitig außer Kraft tritt) [Art. 61 (2), 60 (8) EPGÜ, R. 200.2, 192.1, 198.1 VerFO].
- Wurde die Anordnung ohne Anhörung des Antragsgegners erlassen (*ex parte*)?**

- Wurde der Antragsgegner nicht angehört, kann er innerhalb von 30 Tagen nach der Vollziehung eine Überprüfung der vorliegenden Anordnung beantragen, um zu entscheiden, ob die Anordnung geändert, aufgehoben oder bestätigt werden sollte [Art. 61 (2), 60 (6) EPGÜ, R. 200.2, 197.3 VerfO].
[Frist: innerhalb von 30 Tagen nach Vollziehung der Anordnung] [R. 197.3]
- Wird eine Überprüfung beantragt, soll das Gericht unverzüglich eine mündliche Anhörung zur Überprüfung der Anordnung anordnen [R. 197.4, 195 VerfO].
- Der Antrag soll nicht in das Register eingetragen werden, bevor der Antragsgegner davon nicht in Kenntnis gesetzt worden ist [R. 192.3, letzter Satz VerfO].

KLÄGER / ANTRAGSTELLER:

... *[Name und Postanschrift]*

vertreten durch ... *[akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]*

unterstützt durch ... *[akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]*

ANTRAGSGEGNER:

... *[Name und Postanschrift]*

vertreten durch ... *[akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]*

unterstützt durch ... *[akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]*

STREITPATENT (Daten gemäß Datenbank des EPA)

Europäisches Patent Nr. ... *[im Folgenden bezeichnet durch die letzten drei Ziffern, z.B. EP 789]*

[oder Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung Nr. ... [z.B. UP 789]

[oder Ergänzendes Schutzzertifikat Nr. ... [z.B. ESZ 789]

[oder Europäische Patentanmeldung Nr. ... [z.B. EP-Anmeldung 789]

SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper *[in Lokal-/Regional-/Zentralkammern mit mehr als einem Spruchkörper: Nummer des Spruchkörpers: ...] der Lokalkammer [oder: Regionalkammer] ... [oder: der Zentralkammer (Paris) oder: der Zentralkammer (Abteilung München)]*

MITWIRKENDE RICHTER [R. 351.1 (c) VERFO]:

[bei einer Entscheidung des Spruchkörpers]

Diese Anordnung wurde erlassen durch den Vorsitzenden Richter ..., den rechtlich qualifizierten Richter ..., den rechtlich qualifizierten Richter ... und den technisch qualifizierten Richter ... *[wenn das Hauptsacheverfahren bereits eingeleitet und ein technisch qualifizierter Richter zugewiesen wurde, R. 208.3, 33, 37.3 VerfO, oder wo sonst eine solche Zuweisung stattgefunden hat]*

[oder: ... durch den Vorsitzenden Richter..., den rechtlich qualifizierten Richter ... und den rechtlich qualifizierten Richter]

[im Fall, dass ein Richter die Anordnung erlässt]

Diese Anordnung wurde erlassen durch den Vorsitzenden Richter / Berichterstatter / ständigen Richter / Einzelrichter.

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

[Freitext]

ANTRÄGE DES ANTRAGSTELLERS:

[optionaler Standardtext]

Der Antragsteller beantragt eine Anordnung, die es dem Antragsgegner untersagt,

- die folgenden Vermögenswerte des Antragsgegners: ... aus dem Gebiet von ... [Vertragsmitgliedstaaten, durch den Antragsteller zu konkretisieren] zu entfernen, z.B. alle Gelder, die auf einem Bankkonto des Antragsgegners gutgeschrieben sind
 - einschließlich des Kontos mit der Kontonummer xx-xx-xxxxxx bei folgender Bank: ...
... ..
- über folgende Vermögensgegenstände zu verfügen: ... [unabhängig davon, ob sie sich in den Vertragsmitgliedstaaten befinden oder nicht] [wie durch den Antragsteller konkretisiert] [Art. 61 (1) EPGÜ, R. 200.1 VerFO]

Die Anordnung ist ergangen

- ohne Anhörung des Antragsgegners (*ex parte*) [Art. 61 (2), 60 (5) EPGÜ, R. 197 VerFO].

[Wenn inter partes]

Der Antragsgegner beantragt,

- den Antrag auf Erlass einer Anordnung zum Arrest von Vermögenswerten zurückzuweisen;
- die Anordnung auf den Arrest folgender Vermögenswerte zu beschränken:
 - Vermögenswerte ..., die sich befinden in ...
 - Vermögenswerte bis zu einem Wert von EUR ... [*Obergrenze*]
 - Geld, das sich auf folgendem Konto des Antragsgegners befindet:

TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE STREITPUNKTE

[Freiext]

GRÜNDE DER ANORDNUNG

[Optionaler Standardtext für Anordnungen ex parte]

Diese Anordnung wurde ohne Anhörung des Antragsgegners erlassen, weil der Antragsteller Beweise dafür vorgelegt hat, dass

- jede Verzögerung bei ihm zu einem nicht wiedergutzumachenden Schaden führen könnte ...
- die folgenden Vermögenswerte des Antragsgegners der Gerichtsbarkeit des Gerichts entzogen werden könnten: ...
- der Antragsgegner mit den folgenden Vermögensgegenständen handeln könnte: ... die sich an folgendem Ort befinden ...
- [ein anderer Grund oder wesentlicher Umstand, wie vom Antragsteller konkretisiert ... (R. 192.3 VerFO) und vom Gericht für angemessen erachtet] [Art. 61 (2), 60 (5) EPGÜ, R. 192.3, 197 VerFO]

Tenor [R. 351.1 (e) VerfO]

Freiwilliger Standardtext für die folgenden Ergebnisse:

- (a) Antrag stattgegeben (*inter partes*)
- (b) Antrag stattgegeben (*ex parte*)
- (c) Antrag zurückgewiesen (*ex parte*)
- (d) Antrag zurückgewiesen (*inter partes*)

(a) ERLASS EINER ANORDNUNG ZUM ARREST VON VERMÖGENSWERTEN (*inter partes*)

[Optional Standardtext]

Dem Antragsgegner wird aufgegeben, es zu unterlassen,

- die folgenden Vermögenswerte ... aus dem Gebiet von ... [Mitgliedsstaaten, durch den Antragsteller zu konkretisieren und vom Gericht für angemessen erachtet] zu entfernen
- mit den folgenden Vermögenswerten zu handeln: ... [unabhängig davon, ob sie sich in den Vertragsmitgliedstaaten befinden oder nicht] [wie durch den Antragsteller konkretisiert und durch das Gericht für angemessen erachtet [Art. 61 (1) EPGÜ, R. 200.1 VerfO]

Die Anordnung ist beschränkt

- auf Vermögenswerte bis zu einem Wert von EUR *[Obergrenze]*
- Bei Nichteinhaltung dieser Anordnung ist der Antragsgegner verpflichtet, an das Gericht ein Zwangsgeld in Höhe von ... [Art. 82 (4), 61 (2) EPGÜ, R. 196.3 letzter Satz VerfO]
 - bis zu EUR ... [oder]
 - ... EUR pro Tag für jeden Tag, an dem der Antragsgegner dieser Anordnung nicht nachkommt,
 - ... zu zahlen.
- Diese Anordnung ist sofort vollstreckbar [R. 196.3 VerfO].
[Eine beglaubigte Übersetzung der Anordnung in die Amtssprache des Vertragsmitgliedstaates, in dem die Vollziehung stattfinden soll, kann nach dem Recht dieses Staates erforderlich oder aus praktischen Gründen nützlich sein.]
- Diese Anordnung wird nur wirksam, wenn der Antragsteller zugunsten des Antragsgegners eine Sicherheit in Form einer Hinterlegung oder einer Bankbürgschaft in Höhe eines Betrages von EUR geleistet hat [R. 200.2, 196.3 (b) and 196.6 VerfO].
[Das Gericht soll eine Sicherheitsleistung insbesondere im Fall eines Ex-Parte-Verfahrens erwägen, R. 196.6 VerfO]

[wenn die Anmeldung eingereicht wurde, bevor das Hauptsacheverfahren vor dem Gericht eingeleitet wurde]

- Diese Anordnung wird auf Antrag des Antragsgegners aufgehoben oder tritt anderweitig außer Kraft, wenn der Antragsteller nicht innerhalb einer Frist von höchstens 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, nach

Vollziehung dieser Anordnung beim Gericht eine Klage einreicht, die zu einer Entscheidung in der Hauptsache führt [Art. 61 (2), 60 (8) EPGÜ, R. 200.2, 198.1 Verfo].

INFORMATIONEN ZUR BERUFUNG [Art. 73 (2) (a), 60 EPGÜ, R. 220.1 (c), 224.2 (b) Verfo]

Der Antragsgegner kann gegen diese Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen.

(b) ERLASS EINER ANORDNUNG ZUM ARREST VON VERMÖGENSWERTEN (ex parte)

[Optionaler Standardtext in Ergänzung des Textes unter (a)]

- Diese Anordnung soll dem Antragsgegner persönlich in [Ort] von ... [Vertreter des Antragstellers] zusammen mit einer Kopie des Antrages auf Erlass der vorliegenden Anordnung einschließlich sämtlicher Beweismittel und anderer Unterlagen, auf die sich der Antrag bezieht, unverzüglich während der Vollziehung dieser Anordnung zugestellt werden [R. 200.2, 197.2, 275.2 und .3 Verfo].
- Dem Antragsgegner wird aufgegeben, dem Antragsteller bis spätestens *[Tag (2 Ziffern). Monat in Worten Jahr]* über sein Vermögen in den folgenden Vertragsstaaten oder in Drittstaaten Auskunft zu erteilen: (über einem Schwellenwert von EUR), ob in eigenem Namen oder nicht und ob in vollem oder gemeinschaftlichem Besitz, unter Angabe des Wertes, der Lage und der Einzelheiten dieser Vermögenswerte.
- Diese Anordnung wird nur wirksam, wenn der Kläger zugunsten des Beklagten eine Sicherheit in Form einer Hinterlegung oder einer Bankbürgschaft in Höhe eines Betrages von ... erbringt [R. 200.2, 196.3(b) und .6 Verfo].
[Das Gericht soll eine Sicherheitsleistung insbesondere im Fall eines Ex-Parte-Verfahrens erwägen, R. 196.6 Verfo.]

INFORMATIONEN ZUR ÜBERPRÜFUNG [Art. 60 (6) EPGÜ, R. 197.3 Verfo] Der Antragsgegner kann innerhalb von 30 Tagen nach der Vollziehung der vorliegenden Anordnung eine Überprüfung derselben beantragen.

(c) ZURÜCKWEISUNG EINES ANTRAGES FÜR EINE (ex parte) ANORDNUNG ÜBER DEN ARREST VON VERMÖGENSWERTEN

[Optionaler Standardtext]

- Das Gericht wird dem Antrag auf Anordnung des Arrests von Vermögenswerten nicht ohne Anhörung des Antragsgegners stattgeben [Art. 61 (2) EPGÜ, R. 192.3 Verfo].
- Der Antragsteller kann seinen Antrag zurücknehmen und bis zum ... beantragen, dass diese Anordnung und der Antrag einschließlich seines Inhalts vertraulich behandelt werden [R. 194.5 und 6 Verfo].

- Nimmt der Antragsteller den Antrag nicht innerhalb der genannten Frist zurück, unterrichtet das Gericht den Antragsgegner über den Antrag und gibt ihm die Möglichkeit, Einspruch gegen den Antrag einzulegen, und lädt die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung [R. 195 VerfO].

[Im Fall, dass der Antrag nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgenommen wurde]

Das Gericht

- gibt dem Antragsgegner die Möglichkeit, bis zum *[Tag (2 Ziffern). Monat in Worten Jahr]* Einwände gegen den Antrag zu erheben [R. 194.1 (a) VerfO];
- lädt die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung am *[Tag (2 Ziffern). Monat in Worten Jahr]* in ... *[Ort]* [R. 194.1 (b) VerfO]. *[Das Gericht erwägt insbesondere die Ladung der Parteien zu einer mündlichen Verhandlung, wenn der Antragsgegner eine relevante Schutzschrift eingereicht hat (R. 194.6 VerfO).]*

(d) ZURÜCKWEISUNG DES ANTRAGES FÜR EINEN ARREST VON VERMÖGENSWERTEN (*inter partes*)

- Der Antrag wird zurückgewiesen.

INFORMATIONEN ZUR BERUFUNG [Art. 73 (2) (a), 60 EPGÜ, R. 220.1 (c), 224.2 (b) VerfO]

Der Antragsteller kann gegen die vorliegende Anordnung innerhalb von 15 Tagen ab ihrer Zustellung Berufung einlegen.

Erlassen am ... [R. 351.1 (b) VerfO]

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN	
Richter <i>[Art. 8 EPGÜ, Art.35 (5) EPGS]</i>	Hilfskanzler <i>[Art. 35 (5) EPGS]</i>
<i>[Die Anordnung sollte durch den vollständigen Spruchkörper [R. 200.2, 193.1 und .2, 17.2, 18 VerfO] oder durch einen Richter unterzeichnet werden (R. 200.2, 193.3, 194.3 und .4 VerfO)]</i>	
<u>Spruchkörper</u> Vorsitzender Richter ... Berichterstatter ... Rechtlich qualifizierter Richter ... Technisch qualifizierter Richter <i>[wenn dieser bereits dem Spruchkörper zugewiesen ist]</i> ...	<u>Einzelrichter</u> Vorsitzender Richter ... <u>Oder:</u> Rechtlich qualifizierter Richter als Berichterstatter ... <u>Oder:</u> Einzelrichter <u>Oder:</u> ständiger Richter
Hilfskanzler ...	

ANWEISUNGEN AN DIE KANZLEI UND DIE PARTEIEN

- Beantragt der Antragsteller Anordnungen ohne Anhörung des Antragsgegners, wird der Antrag erst dann in das Register eingetragen, wenn der Antragsgegner gemäß R. 197.2, 192.3 letzter Satz VerfO benachrichtigt wurde.
- Wird eine Anordnung zum Arrest von Vermögenswerten ohne Anhörung des Antragsgegners (ex parte) erlassen, so ist der Antragsgegner unverzüglich, spätestens jedoch unmittelbar bei der Vollziehung der Anordnung, zu unterrichten (R. 200.2, 197.2 VerfO).
- Die vorliegende Anordnung kann nur zugestellt werden zwischen ... und ... [z.B. zwischen 9:00 und 17:00 Uhr] am ... [z.B. jeder Arbeitstag] [wie durch den Antragsteller konkretisiert und/oder vom Gericht innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Vertragsmitgliedsstaates, wo die Vollziehung stattfinden soll, für angemessen erachtet wird].

Informationen zur Vollstreckung (Art. 82 EPGÜ, Art. Art. 37(2) EPGs, R. 118.8, 158.2, 354, 355.4 VerfO)

Eine beglaubigte Kopie der vollstreckbaren Entscheidung oder der vollstreckbaren Anordnung wird vom Hilfskanzler auf Antrag der vollstreckenden Partei ausgestellt, R. 69 RegR.